

**Verordnung zum Gesetz über das Hausierwesen,  
die Wanderlager, den zeitweiligen Gewerbebetrieb,  
die öffentlichen Aufführungen und Schaustellungen  
sowie das Trödel- und Pfandleihgewerbe  
vom 7. Dezember 1933**

Vom 16. Juni 1934

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 153 und 162 des Polizeistrafgesetzes<sup>1)</sup> und in Ausführung der §§ 12, 16 und 24 des Gesetzes über das Hausierwesen, die Wanderlager, den zeitweiligen Gewerbebetrieb, die öffentlichen Aufführungen und Schaustellungen sowie das Trödel- und Pfandleihgewerbe vom 7. Dezember 1933, beschliesst, was folgt:<sup>2)</sup>

*Vom Hausierhandel ausgeschlossene Waren*

§ 1. Ausser den Waren, für die ein Hausierverbot kraft eidgenössischen Rechtes oder kantonalen Gesetzes besteht, sind vom Hausierhandel ausgeschlossen:

Edelsteine und Nachahmungen solcher

Elektrische Apparate und Waren, die zum Anschluss an das öffentliche Stromversorgungsnetz bestimmt sind

Gasapparate und Waren, die zum Anschluss an die öffentliche Gasleitung bestimmt sind

Gifte und giftige Stoffe

Heilmittel

Kosmetische Mittel

Optische Waren

Perlen und Nachahmungen solcher

Salz

Schiesspulver

Schriften über Heilkunst und Heilmittel

Sprengstoffe

Weihnachtsbäume

Wertpapiere

<sup>1)</sup> Das Polizeistrafgesetz von 1872 ist aufgehoben; siehe jetzt insbesondere §§ 69 und 80 des Kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 15. 6. 1978.

<sup>2)</sup> Ingress geändert durch § 13 Ziff. 4 der VV zum BG über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 12. 3. 1996.

<sup>2</sup> Das Polizei- und Militärdepartement ist ermächtigt, Waren, die gemäss Abs. 1 vom Hausierhandel ausgeschlossen sind, zum Vertrieb im Strassenhandel zuzulassen, sofern kein gesetzliches Hindernis besteht. Für Lebensmittel und andere Waren, welche der Aufsicht des Sanitätsdepartements unterliegen, ist hiezu die Zustimmung dieses Departements erforderlich. Derartige Bewilligungen dürfen jedoch nur dann erteilt werden, wenn den hygienischen Anforderungen Genüge geleistet ist und wenn eine wirksame Kontrolle namentlich über die Aufbewahrung der Waren ausgeübt werden kann.

<sup>3</sup> Das Hausieren mit Butter und Käse ist gestattet.

#### *Besondere Vorschriften über das Hausieren mit Obst, Kartoffeln, Brennholz, Kohlen, Koks und Briketts*

§ 2. Obst, Kartoffeln, Brennholz, Kohlen, Koks und Briketts, ausgenommen Anfeuerholz und Wellen, dürfen im Hausierhandel nur nach Gewicht verkauft werden.

#### *Bemessung der Hausiergebühren*

§ 3. Die Bemessung der gemäss § 16 des Hausiergesetzes zu erhebenden Gebühren hat nach dem Verkaufswert der feilzuhaltenden Waren und der Verdienstmöglichkeit des Hausierers zu erfolgen.

<sup>2</sup> Bei den Bewilligungen zum Strassenhandel ist ausserdem das Mass der Inanspruchnahme der Allmend zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Gegenüber Personen, die nicht der Steuerhoheit des Kantons unterliegen, ist die Gebühr angemessen zu erhöhen.

<sup>4</sup> Wird die Bewilligung für länger als eine Woche ausgestellt, so soll in der Regel eine entsprechende Ermässigung der Gebühr stattfinden.

<sup>5</sup> Die nach diesen Grundsätzen vom Polizei- und Militärdepartement aufzustellende Gebührenordnung unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

#### *Bemessung der Gebühren*

##### *für öffentliche Aufführungen und Schaustellungen*

§ 4. Die Bemessung der nach § 24 des Hausiergesetzes zu erhebenden Gebühren hat nach dem Umfang der Veranstaltung und ihrem voraussichtlichen Ertrag zu erfolgen. Erfordert die Veranstaltung aussergewöhnliche polizeiliche Massnahmen (Ordnungsdienst, Absperrungen und dergleichen), so kann die Gebühr innerhalb des gesetzlichen Rahmens entsprechend erhöht werden. Ebenso soll gegenüber auswärtigen Veranstaltern eine angemessene Erhöhung der Gebühr eintreten.

*Leistungen des öffentlichen Verkehrs*

§ 4a.<sup>3)</sup> Bei Grossanlässen im Stadion St. Jakob-Park mit mindestens 15 000 erwarteten Besucherinnen und Besuchern haben die Veranstalterinnen oder Veranstalter Shuttle-Züge vom und zum Bahnhof SBB im folgenden Umfang zu bestellen und abzugelten:

- a) Bei Fussballspielen mit weniger als 20 000 erwarteten Besucherinnen und Besuchern: mindestens ein Zug ab Bahnhof Basel SBB (ca. 45 Min. vor Veranstaltungsbeginn) und mindestens ein Zug ab Haltestelle Basel St. Jakob (ca. 15 Min. nach Veranstaltungsende);
  - b) bei Fussballspielen mit mindestens 20 000 erwarteten Besucherinnen und Besuchern: mindestens ein Zug ab Bahnhof Basel SBB (ca. 45 Min. vor Veranstaltungsbeginn) und mindestens zwei Züge ab Haltestelle Basel St. Jakob (ca. 15 Min. und 45 Min. nach Veranstaltungsende).
  - c) bei allen übrigen Veranstaltungen nach Anweisung des Wirtschafts- und Sozialdepartements.
- <sup>2</sup> Die Bestellung und die Bezahlung der Leistungen nach Abs. 1 werden als Auflage zur Bewilligung der Veranstaltung im Sinne von § 23 des Gesetzes und von § 66 des Polizeigesetzes festgesetzt.

§ 4b.<sup>4)</sup> Wird dem Veranstalter oder der Veranstalterin eine Pauschale je Besucher bzw. Besucherin auferlegt, die einen Beitrag an die Kosten des öffentlichen Verkehrs beinhaltet, so erfolgt die Bestellung von Shuttle-Zügen durch das Wirtschafts- und Sozialdepartement.

*Einführungsbestimmungen*§ 5.<sup>5)</sup>

3. Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt am 1. August 1934 in Wirksamkeit.

<sup>3)</sup> §§ 4a und 4b eingefügt durch RRB vom 27. 8. 2002 (wirksam seit 1. 9. 2002).

<sup>4)</sup> § 4b: Siehe Fussnote 3.

<sup>5)</sup> § 5: Die hier nicht abgedruckten Ziff. 1 und 2 enthalten Änderungen und Aufhebungen anderer Erlasse.